

4. Anlagen (dem Antrag bitte beifügen)

- Lichtbild Hochformat 45 mm x 35 mm
- Waffenbesitzkarte(n), in der/denen die Waffe(n) eingetragen ist/sind, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden soll(en)

5. Rückgabe des Europäischen Feuerwaffenpasses

Der EFP wird von mir persönlich abgeholt

wird von _____ abgeholt (Name)

soll mir über das Bürgermeisteramt zurückgeschickt werden.

6. Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) hat. Die Geltungsdauer beträgt fünf Jahre. Soweit bei Jägern und Sportschützen nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen (Schrotflinten) eingetragen sind, beträgt die Geltungsdauer zehn Jahre.

Waffenkategorien (wichtigste Arten auszugsweise):

- Kategorie A: Kriegswaffen / Vollautomaten
- Kategorie B: Kurzwaffen (außer Einzellader mit Randfeuerzündung über 28 cm Länge), halbautomatische Langwaffen, halbautomatische- und Repetierschusswaffen mit glattem Lauf unter 60 cm Länge, Halbautomaten, die wie Kriegswaffen aussehen
- Kategorie C: lange Repetier-Schusswaffen, Einzelladergewehre, Einzellader mit Randfeuerzündung über 28 cm Länge
- Kategorie D: lange Einzelladerwaffen mit glatten Läufen